

21393



Ueber die

Entwaldung der Gebirge.

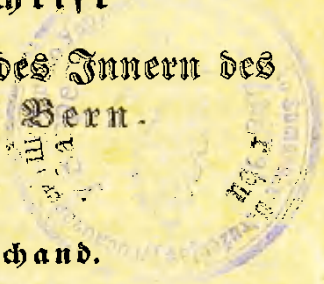
Denkschrift

an die Direktion des Innern des Kantons Bern.

von

M. Marchand.

Kantonsforstmeister.



Herausgegeben von der jurassischen Aacheiserungsgesellschaft.

_____ S

Bern.

Verlag von Jenni, Zolt.

1849.

An die
Direktion des Innern des Kantons Bern.

Herr Direktor!

Sie wünschen von mir einen Bericht über eine Petition des Herrn G. von W., welcher um die Erlaubniß bittet, drei Waldbezirke im Umfange von etwa 12 Morgen urbar zu machen.

Nachdem dieses Gesuch unterm 12. Januar 1847 von dem Regierungsrath abgewiesen worden, hat der Bittsteller seinen Wunsch von Neuem vorgebracht, und der Herr Oberförster vom 4. Bezirk stellt den Antrag, daß man bei dem ersten Beschlusse verbleiben möge.

Der Herr Domänen- und Forstverwalter ist nicht blos geneigt, die gewünschte Erlaubniß zu ertheilen, sondern er geht noch weiter und beantragt eine Abänderung des Gesuches in der Richtung, daß jedem Waldbesitzer erlaubt sein solle, seine Waldungen ungehindert nach eigenem Gutdünken urbar zu machen.

Der Bericht und die Anträge des Herrn Domänen- und Forstverwalters sind mir zu gleicher Zeit mit einer Arbeit des Herrn Justizdirektors zugekommen, der sich über den gleichen Gegenstand in demselben Sinne ausspricht. Diese Arbeit war an Sie gerichtet und ist auch in mehreren Exemplaren verbreitet worden.

Beide Berichte enthalten höchst irthümliche Raisonnements und Folgerungen, die das größte Unglück nach sich ziehen müßten; ich sah daher ein, daß ich nicht schweigen könnte, und daß schon meine amtliche Stellung mir die

gebieterische Pflicht auferlegen würde, gegen so gefährliche Grundsätze aufzutreten, selbst wenn mein Patriotismus und meine Liebe zur Gerechtigkeit gegen Alle nicht genügt hätten, meinen ganzen Eifer anzuregen.

Um jeder falschen Deutung zum Voraus zu begegnen, erkläre ich vor allen Dingen, daß ich zwar die Irrthümer meiner beiden ehrenwerthen Gegner angreife, aber ihrer Loyalität meine vollste Anerkennung nicht versagen kann; ich will ihre Grundsätze bekämpfen, niemals ihre Absichten: ich werde mich mit allen meinen Kräften der Verwirklichung ihrer unklugen Wünsche entgegenstellen, niemals jedoch aufhören ihren Personen meine ganze Hochachtung zu zollen.

I.

Der Grundsatz, daß der Gesellschaft das vollkommene Recht zustehe in Rücksicht auf die allgemeinen Interessen den freien Genuß des Privateigenthums allerlei Beschränkungen zu unterwerfen, kann keiner Anfechtung unterliegen. Es handelt sich blos darum, die Zweckmäßigkeit der Ausübung dieses Rechtes zu beurtheilen und seine Grenzen festzusetzen, das heißt im vorliegenden Falle die Folgen der Urbarmachung für die allgemeinen Interessen sowie für die Interessen der Eigenthümer zu würdigen, und nach dieser Schätzung das Maß der Einwirkung zu bestimmen, welche der Regierung in Betreff der letztern gelassen werden muß.

Die Hauptermägungen, die sich aus dem Studium der Urbarmachungsfrage ergeben, sind aus verschiedenen Gesichtspunkten geschöpft, welche sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

1) Das Prinzip des freien Genusses der Güter in seiner Anwendung auf den Wälderbesth;

2) Die allgemeinen Interessen der öffentlichen Erhaltung und Gesundheit, die Einflüsse, welche die Wälder auf die meteorologischen Erscheinungen ausüben, das Hin-

berniß, das sie den gefährlichen Winden entgegenstellen, ihre Einwirkung auf die Bildung der Quellen, endlich ihre Nützlichkeit, um Lawinen, Erdstürze und Senkungen des Bodens auf den Abhängen zu verhüten;

3) Die Bedürfnisse der Konsumtion, nämlich der gewöhnlichen Heizung, der Eisenwerke, der Fabriken, bei denen das Holz als Hauptstoff gebraucht wird, und der Bauten.

Ich will mich über die Erwägungen dieses letzten Punktes nicht weiter auslassen; Jedermann hat Gelegenheit, sich ein Urtheil darüber zu bilden, und deshalb wäre es unnutz, näher darauf einzugehen. Ohnehin lege ich auf die Erwägungen Nr. 3 das wenigste Gewicht. Ich würde es auch unterlassen zu Gunsten der Erhaltung der Wälder zu schreiben, wenn sie keine andere Bestimmung hätten, als Holz zu erzeugen. Ich bin weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die Mehrheit der Bevölkerung das Recht habe, einer beliebigen Minderheit die Verpflichtung aufzulegen, ihr eine sogar nothwendige Waare wohlfeil zu liefern. Ueber diesen Punkt könnte ich mich sehr leicht mit denjenigen vereinigen, welche für die Wälder dieselbe Freiheit aussprechen, deren sich die andern Besitzthümer erfreuen.

Die Haupterwägung, die wahrhaft hochwichtige Erwägung, welche man für das Verlangen geltend macht, daß die Waldungen der Privaten von den Regeln befreit sein sollen, denen sie bis jetzt in Bezug auf ihre Urbarmachung unterworfen waren, ist von dem Eigenthumsrechte selbst entlehnt. Man citirt die Artikel 377 und 378 des bernischen Civilcodex.

Wenn es wahr ist, daß das Eigenthumsrecht die Grundlage der Gesellschaften und das Lebensprinzip unserer Zivilisation bildet, so kann es nicht mit zu großer Strenge festgestellt oder mit allzu bedenklicher Aufmerksamkeit ausgelegt werden. Im Uebrigen war von jeher Alles darin einig, daß man dem Eigenthümer im Allgemeinen, was den Genuß seiner Sache betrifft, unbedingte Freiheit lassen

bepflanzt. Es wurden Samendarren angelegt, um Nadelhölzer-Samen zu bekommen; man machte bedeutende Samenanläufe. In einem einzigen Handel kaufte die Verwaltung in Straßburg von Herrn Rich aus Hagenau 27,948 Pfd. Tannen Samen. In vier Jahren hat man im Ober- und Nieder-Rhein 4451 Hectaren wiederbewaldet. In den Vogesen hat man 8331 Hectaren wiederbewaldet. Im Ganzen sind es in der Vogesenkette 12,782 Hectaren; auch in andern Gebirgsketten sind die Forstarbeiten nicht minder thätig und erfolgreich betrieben worden.

Ganz Frankreich erkennt einstimmig die Nothwendigkeit an, die Berge wieder zu bewalden. In Betracht des vielfachen und schweren Unglücks, welches die Entwaldungen nach sich ziehen, läßt es sich die unermesslichen Opfer gefallen, welche die Wiederherstellung der Wälder von der Staatskasse in Anspruch nehmen wird. Möge diese traurige Erfahrung unsrer Nachbarn für uns eine belehrende Aufforderung sein, von unserer Heimat das gleiche Unglück abzuwehren, so lange es noch Zeit ist! Möge mir die Hoffnung gestattet sein, daß die Direktion des Innern vom Kanton Bern fest und beharrlich die Anträge abweisen werde, wodurch man sie zur Zurücknahme des Gesetzes veranlassen will, das die Urbarmachung der Wälder im Prinzip verbietet! Ich würde mich glücklich schätzen und ein Verdienst um das Vaterland erworben zu haben glauben, wenn ich mir schmeicheln dürfte dazu beigetragen zu haben, die Regierung gegen die Urbarmachungsgesuche, mit denen sie täglich bestürmt wird, weniger nachgiebig zu stimmen.
